

**INFORMATIONSLATT
zur Ermittlung von befestigten
Grundstücksflächen**



Sie haben Veränderungen an der Grundstückbefestigung Ihres Grundstücks durchgeführt? Bevor Sie den Selbsterklärungsbogen zur Grundlagen-Ermittlung für die Niederschlagswasser-Gebühr ausfüllen, bitten wir Sie, folgende Hinweise aufmerksam zu lesen.

GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER / GRUNDSTÜCKSLAGE

Bitte tragen Sie Ort, Straße und Hausnummer in den Selbsterklärungsbogen ein.

Das erleichtert die Zuordnung zu dem bestehenden Gebührenkonto.

ANGABEN ÜBER DIE DERZEITIGE NIEDERSCHLAGSENTWÄSSERUNG

Grundlage für die Berechnung sind die Grundstücksflächen, die an die Kanalisation angeschlossen sind.

Unter „entwässernde“ Flächen sind bebaute oder künstlich befestigte Flächen zu verstehen, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation) auf direktem oder indirektem Wege zugeführt wird. Entscheidend ist, ob das Niederschlagswasser von Ihrem Grundstück in die Kanalisation gelangt, in eine Zisterne geleitet wird oder auf dem Grundstück verbleibt (z. B. versickert).

Bitte tragen Sie alle geforderten Daten gut lesbar ein. Der Erfassungsbogen ist aufgegliedert in

- I. Angaben zu Dachflächen
- II. Befestigte Grundstücksflächen
- III. Zisternen
- IV. Sonstiges

I. DACHFLÄCHEN

Bei den Dachflächen der Gebäude ist darauf zu achten, dass diese **mit Dachüberstand** angegeben werden.

Das Gebäude messen Sie bitte an den Grundmauern und zählen den geschätzten Dachüberstand dazu.

Geben Sie nur die Fläche an, die direkt über Fallrohre an den Kanal angeschlossen ist.

Begrünte Dachflächen (Gründächer) werden anteilig veranlagt.

Wichtig: Geben Sie bitte die Stärke der Bodenschicht an !

II. BEFESTIGTE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (HOFFLÄCHEN U. A.)

Zu den befestigten Grundstücksflächen gehören z. B. Höfe, Zufahrten, Wege, Terrassen, Parkflächen.

Auch hier bitten wir Sie, die anzugebenden Quadratmeter zu messen, zu errechnen und in die entsprechende Spalte einzutragen.

Entscheidend für die Bewertung als befestigte Fläche ist das Vorhandensein eines Kanalanschlusses, z. B. eines Bodenablaufs. Befestigte Flächen sind aber auch Grundstücksteile, die auf Grund ihres Gefälles das Regenwasser der Straße zuführen.

Beachten Sie auch, dass auch Flächen wie z. B. Garagenhöfe und Miteigentumsanteile an Garagenhöfen und Zufahrten oder Anteile an Privatwegen zu berücksichtigen sind.

Die befestigten Grundstücksflächen werden in **drei Versiegelungsgrade** aufgeteilt.

1. Hier tragen Sie die Flächen ein, die undurchlässig befestigt sind, z. B. mit Beton, Asphalt, Pflaster ohne Fugen bzw. Pflaster mit Fugen < 15 mm
2. Hier tragen Sie die Flächen ein, die teildurchlässig befestigt sind z. B. mit Kies, Splitt / Schotter, Schlacke oder Pflaster mit Fugen > 15 mm (ca. 15 % der Fläche sollten versickerungsfähig sein)
3. Hier tragen Sie die Flächen ein, die ebenfalls teildurchlässig befestigt sind, deren Wasserdurchlässigkeit jedoch größer ist als unter 2. angegeben. Hierzu gehören Befestigungen z. B. mit Porenpflaster bzw. Rasengittersteine

Teildurchlässige Flächen werden bei der Veranlagung anteilig berücksichtigt.

III. ZISTERNEN

Grundsätzlich werden nur Zisternen ab einer Größe von 2 m³ (2.000 Liter) Speichervolumen berücksichtigt.

Bitte unterscheiden Sie zwischen Zisternen **ohne** und **mit** Kanalanschluss.

Angaben zu Zisternen ohne Kanalanschluss tragen Sie bitte unter IV „Sonstiges“ ein.

Als Sammelgrube oder Zisterne gilt nur ein eingebauter oder dauerhaft installierter Sammelbehälter, der mit der Niederschlagswasser-Zuleitung fest verbunden ist und zwangsläufig befüllt werden muss, bevor das Niederschlagswasser über einen Überlauf in die Kanalisation gelangen kann.

*Als Sammelgruben oder Zisternen **gelten nicht** Auffangbehälter gleich welcher Größe, die z. B. über eine Klappe am Abfallrohr je nach Bedarf wahlweise befüllt werden können oder andernfalls (bei geschlossener Klappe) das Niederschlagswasser direkt in den Kanal einleiten. **Regentonnen gelten somit nicht als Zisternen.***

Es ist anzugeben, ob und für welche Zwecke Sie das gesammelte Niederschlagswasser verwenden.

Eine Brauchwassernutzungsanlage besteht, wenn Niederschlagswasser in Haushalt oder Gewerbe für Toilettenspülungen, Wäsche waschen, Betrieb einer Kühlanlage oder Ähnliches verwertet wird.

Es muss sichergestellt sein, dass aus einer Brauchwasseranlage kein Wasser in das Trinkwasserversorgungsnetz eintreten kann. Hier hat eine technische Abnahme durch den Verantwortlichen der Gemeindewerke zu erfolgen!

Bei Brauchwassernutzung wird zusätzlich ein pauschaler jährlicher Verbrauch von **5 cbm Schmutzwasser pro gemeldeter Person (Stand 30.06. eines Kalenderjahres)** für die Veranlagung berücksichtigt. Dies wird als **Zisternengebühr** auf dem Grundbesitzabgabenbescheid ausgewiesen. Die Berechnung erfolgt nach dem jeweils geltenden Tarif gem. Entwässerungssatzung.

Wenn Sie Niederschlagswasser aus der **Zisterne dauerhaft als Brauchwasser** oder **zur Gartenbewässerung** nutzen, wird hierfür ein pauschaler Flächenabzug vorgesehen, der sich nach der Größe des Zisternenvolumens richtet.

Bitte informieren Sie uns, sollten Sie die gemeldete Zisterne zur Brauchwassernutzung außer Betrieb nehmen bzw. nur noch zur Gartenbewässerung verwenden.

IV. SONSTIGES

Hier sind alle Grundstücksflächen anzugeben, die keinerlei Verbindung zur Kanalisation haben.

Unter „IV“ geben Sie die Flächen an, die in eine Zisterne ohne Kanalanschluss einleiten und auf dem Grundstück entwässern.

Unter „E“ geben Sie bitte an, ob und wie Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen entsorgt wird, welches **nicht** dem Kanal zugeführt wird.

Dies kann z. B. sein: Versickerung auf dem Grundstück oder Einleitung in ein angrenzendes Gewässer.

WICHTIGE HINWEISE

Bitte vergessen Sie nicht, Ihre Selbsterklärung zu unterschreiben und tragen Sie das Änderungsdatum ein.

Sollten Sie den Selbsterklärungs-Bogen nicht zurückgeben, wird die Versiegelung Ihres Grundstücks gemäß **Baunutzungsverordnung** ermittelt und als in den Kanal einleitend angenommen.

Sollten Sie in Zukunft Veränderungen der Versiegelung auf Ihrem Grundstück vornehmen, z. B. durch Umsetzung genehmigungsfreier Bauvorhaben, so ist dies den Gemeindewerken umgehend anzuzeigen. Dies betrifft auch die Anschaffung bzw. den Einbau von Zisternen, Rigolen o. ä.

Die Gemeindewerke behalten sich vor, Ihre Angaben vor Ort zu überprüfen. Dies kann noch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an uns.

Eschenburg, im September 2026

(Hermann)
Betriebsleiter